

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Sinzheim –Marktordnung-**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S.185) am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gemeinde Sinzheim berücksichtigt bei der Zuweisung die marktbetrieblichen Erfordernisse, insbesondere
- den Zweck des Marktes
  - die Attraktivität des Angebotes
  - die Vielseitigkeit des Angebotes
  - die Ausgewogenheit des Angebotes
  - die Neuartigkeit des Angebotes
  - das bereits vorhandene Angebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe

### **Artikel 2**

§ 8 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

- (9) Das Verfahren zur Teilnahme an den Märkten kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sinzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 16.12.2009

E r n s t  
Bürgermeister